

SUPPLIER CODE OF CONDUCT

SCHWENK Baustoffgruppe

Gültig ab 01.01.2024

Version 1.0

Stand: Dezember 2023

Inhalt			
Präambel	2	4. Ethische Geschäftsverhalten	3
1. Allgemeine Verpflichtungen	2	4.1 Korruption, Bestechung und Geldwäsche	3
1.1 Geltungsbereich	2	4.2 Fairer Wettbewerb	3
1.2 Einhaltung der Gesetze	2	4.3 Produktsicherheit und -qualität	3
2. Menschenrechte	2	4.4 Interessenskonflikte	3
2.1 Kinderarbeit	2	4.5 Datenschutz und Informationssicherheit	3
2.2 Zwangsarbeit	2	4.6 Außenwirtschaftsrecht	4
2.3 Arbeitsbedingungen	2	5. Kontrolle und Sanktionen	4
2.4 Koalitionsfreiheit und Vereinigungsrecht	3	5.1 Beschwerdemöglichkeit	4
2.5 Diskriminierung	3	5.2 Verstöße gegen diese Vereinbarung	4
2.6 Angemessener Lohn	3		
2.7 Entzug von Land, Wäldern und Gewässern sowie Zwangsräumungen	3		
2.8 Sicherheitskräfte	3		
3. Ökologische Verantwortung	3		
3.1 Emissionsvermeidung	3		
3.2 Spezifische umweltbezogene Konventionen	3		

Präambel

Die SCHWENK Baustoffgruppe nachfolgend auch „SCHWENK“ genannt, handelt nach höchsten Standards ethischer Unternehmensführung und übernimmt Verantwortung für Mensch, Natur und Umwelt. Wir fordern verpflichtend auch von unseren Zulieferern und Dienstleistern nachfolgend „Lieferanten“ genannt, dass sie die Grundsätze der Integrität und Nachhaltigkeit im Rahmen unserer vertrauensvollen Zusammenarbeit vollumfänglich beachten. Durch dieses partnerschaftliche Zusammenwirken gestalten wir gemeinsam Lieferketten, die von sozialer Verantwortung, ökologischem Verantwortungsbewusstsein und rechtschaffenem Verhalten geprägt sind.

1. Allgemeine Verpflichtungen

1.1 Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Anforderungen von SCHWENK an Lieferanten und ist Bestandteil der gegenseitigen Verpflichtungen.

1.2 Einhaltung der Gesetze

Lieferanten stellen sicher, dass die Gesetze und Rechtsvorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen sowie die Anforderungen dieses Verhaltenskodex eingehalten werden. Sie setzen die Anforderungen dieses Verhaltenskodexes innerhalb ihrer gesamten Lieferkette um.

2. Menschenrechte

Lieferanten stellen sicher, dass alle international anerkannten Menschenrechte eingehalten werden, indem die Verursachung von und Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen vermieden wird. Sie richten dabei eine erhöhte Aufmerksamkeit auf Personen oder Personengruppen, deren Menschenrechte besonders gefährdet sind; hierzu können z. B. Frauen, Kinder, Wanderarbeitende oder (indigene) Gemeinschaften gehören.

2.1 Kinderarbeit

Lieferanten halten sich an das Verbot, keine Personen zu beschäftigen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. Bei Arbeiten, die sich schädlich auf Gesundheit oder Sicherheit auswirken können oder bei welchen Kinder Risiken von Missbrauch ausgesetzt sein könnten, gilt ein Mindestalter von 18 Jahren (bspw. Arbeiten unter Tage oder in gefährlichen Höhen, Arbeiten in ungesunder Umgebung aufgrund von Temperaturen, Lärm, Vibration, Arbeiten mit gefährlichen Maschinen, Werkzeugen oder Stoffen, Nachtarbeit, etc.).

2.2 Zwangsarbeit

Lieferanten stellen sicher, dass weder direkt noch indirekt Arbeits- oder Dienstleistungen durch Personen erbracht werden, für die sich diese nicht freiwillig zur Verfügung gestellt haben oder die sie lediglich infolge Androhung von Strafe verrichten (z.B. in Form von Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Unterdrückung, Ausbeutung sowie in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel). Dabei ist auch sicherzustellen, dass keine Vorprodukte oder Rohstoffe verwendet werden, welche durch Zwangsarbeit hergestellt bzw. gefördert wurden.

2.3 Arbeitsbedingungen

Lieferanten handeln am Arbeitsplatz in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Hierfür führen sie insbesondere geeignete Sicherheitsstandards für Arbeitsstätte, Arbeitsplatz und den Umgang mit Arbeitsmitteln ein und setzen diese um. Sie ergreifen geeignete Schutzmaßnahmen bezüglich des Umgangs mit chemischen, physikalischen oder biologischen Stoffen. Lieferanten verhindern übermäßige körperliche und geistige Ermüdung durch entsprechende Arbeitszeiten sowie Ruhepausen und stellen die notwendige Ausbildung und Unterweisung ihrer Mitarbeitenden sicher.

2.4 Koalitionsfreiheit und Vereinigungsrecht

Lieferanten unterstützen das Vereinigungsrecht einschließlich dem Recht zur Gründung, Beitritt und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen und des Streikrechts in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen. Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften werden aufgrund ihrer Mitgliedschaft nicht benachteiligt.

2.5 Diskriminierung

Lieferanten behandeln ihre Mitarbeitenden mit Respekt, fördern ein integratives Arbeitsumfeld und verbieten Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Personen, beispielsweise aufgrund ihrer nationalen oder ethnischen Abstammung, sozialen Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung, politischen Meinung, Religion, Weltanschauung, ihres Gesundheitsstatus, Alters, Geschlechts oder anderer gesetzlich geschützter Merkmale. Dies gilt auch bei der Einstellung von Mitarbeitenden sowie der Auswahl der eigenen Lieferanten. Insbesondere wird gleichwertige Arbeit gleich entlohnt.

2.6 Angemessener Lohn

Lieferanten bezahlen Mindestlöhne in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen und gewährleisten jedenfalls die Kompensation eines existenzsichernden Arbeitseinkommens gemäß den Lebensbedingungen vor Ort.

2.7 Entzug von Land, Wäldern und Gewässern sowie Zwangsräumungen

Lieferanten verursachen oder beteiligen sich nicht an widerrechtlichen Zwangsräumungen und widerrechtlichem Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

2.8 Sicherheitskräfte

Lieferanten stellen sicher, dass zum Schutz des Betriebs eingesetzte Sicherheitskräfte (privat oder staatlich) die geltenden Gesetze einhalten und insbesondere die vorgenannten Menschenrechte achten.

3. Ökologische Verantwortung

Lieferanten halten alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Normen zum Schutz der Umwelt und des Klimas ein. Sie sind insbesondere bestrebt, den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.

3.1 Emissionsvermeidung

Lieferanten stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass gesundheitsschädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch vermieden werden. Zudem handhaben und entsorgen sie Abfälle fachgerecht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

3.2 Spezifische umweltbezogene Konventionen

Soweit auf Grundlage der Geschäftstätigkeit relevant, halten Lieferanten die Verbote im Zusammenhang mit der Verwendung von Quecksilber, Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten und der Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß dem Minamata-Übereinkommen vom 10. Oktober 2013, das Verbot der Herstellung und Verwendung von Chemikalien und der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in nicht umweltgerechter Weise gemäß dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs) und der aktuellen Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 sowie die Verbote der Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle sowie ihrer Entsorgung gemäß dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 ein.

4. Ethische Geschäftsverhalten

4.1 Korruption, Bestechung und Geldwäsche

Lieferanten tolerieren keine Form von Korruption oder Bestechung und werden sich weder direkt noch indirekt daran beteiligen. Sie bieten, gewähren oder versprechen keine Vorteile an Angehörige des öffentlichen Sektors oder privatwirtschaftliche Akteure, um Handlungen zu beeinflussen oder eine unlautere Bevorzugung zu erreichen. Dies beinhaltet auch den Verzicht auf die Gewährung und Annahme unzulässiger Beschleunigungszahlungen. Lieferanten beteiligen sich weder direkt noch indirekt an Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und ermöglichen derartige Handlungen auch nicht.

4.2 Fairer Wettbewerb

Lieferanten halten alle geltenden nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetze und Vorschriften ein. Sie beteiligen sich dabei insbesondere nicht an unzulässigen Preisabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden, Markt- oder Angebotsabsprachen.

4.3 Produktsicherheit und -qualität

Lieferanten stellen jederzeit die Einhaltung der erforderlichen Produktspezifikationen und Qualitätsanforderungen sicher.

4.4 Interessenskonflikte

Lieferanten erklären intern und gegenüber SCHWENK, Interessenskonflikte zu vermeiden und ggf. offenzulegen, wenn diese die Geschäftsbeziehung betreffen. Erforderlichenfalls ergreifen sie geeignete Maßnahmen, um interessenskonfliktfreie Entscheidungen sicherzustellen.

4.5 Datenschutz und Informationssicherheit

Lieferanten verarbeiten personenbezogene Daten vertraulich und verantwortungsbewusst im Rahmen der geltenden Gesetze. Dabei respektieren sie die Privatsphäre betroffener Personen und stellen sicher, dass personenbezogene Daten effektiv geschützt und nur für legitime Zwecke verwendet, gespeichert und aufbewahrt werden.

4.6 Außenwirtschaftsrecht

Lieferanten stellen sicher, dass die anwendbaren Anforderungen des Ausfuhr-, Einfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts eingehalten werden. In diesem Zusammenhang stellen sie durch geeignete Maßnahmen insbesondere sicher, dass Geschäfte mit Dritten nicht gegen geltendes Recht zu Wirtschaftsembargos oder Handelsvorschriften, Import- und Exportkontrollvorgaben oder Bestimmungen zur internationalen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen.

5. Kontrolle und Sanktionen

5.1 Beschwerdemöglichkeit

Wir bieten die Möglichkeit, Bedenken bezüglich Menschenrechtsverstößen oder Umweltschutzverletzungen von SCHWENK oder unseren Lieferanten über einen geschützten Meldekanal (<https://schwen-whistleblowing-hotline.vco.ey.com/>) mitzuteilen. Der Schutz der Vertraulichkeit von Daten der Hinweisgebenden sowie der Schutz vor Benachteiligung auf Grund einer Meldung wird dabei gewährleistet.

5.2 Verstöße gegen diese Vereinbarung

SCHWENK führt Überprüfungen und/oder Schulungen durch, um sicherzustellen, dass Lieferanten die geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften sowie die Anforderungen dieses Verhaltenskodex einhalten. Wir werden erforderlichenfalls geeignete rechtliche Schritte ergreifen, wenn Anlass zur Besorgnis der Verletzung der Vorgaben besteht. Im Fall von Verstößen kann die Geschäftsbeziehung in letzter Konsequenz ausgesetzt oder beendet werden, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden, um derartige Verstöße zu beheben oder gemeinsam entwickelte Abhilfekonzepte keine Wirkung zeigen.

SCHWENK Baustoffgruppe
Hindenburgring 15 | 89077 Ulm

SCHWENK Zement GmbH & Co. KG

Hindenburgring 15
89077 Ulm

Telefon: +49 731 93 41-0

Telefax: +49 731 93 41-4 16

Internet: www.schwenk.de

Einkauf:

Telefon: +49 731 9341-152

Telefax: +49 731 9341-301



SCHWENK